

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/96	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/53/627)	146	8. Dezember 1998	393
53/97	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/53/628)	147	8. Dezember 1998	394
53/98	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/53/629)	148	8. Dezember 1998	396
53/99	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	396
53/100	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	398
53/101	Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	400
53/102	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung (A/53/631)	150	8. Dezember 1998	401
53/103	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung (A/53/632)	151	8. Dezember 1998	402
53/104	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/53/633)	152	8. Dezember 1998	404
53/105	Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/53/634)	153	8. Dezember 1998	405
53/106	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/53/635)	154	8. Dezember 1998	406
53/107	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/53/635)	154	8. Dezember 1998	408
53/108	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/53/636)	155	8. Dezember 1998	410

53/96. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994 und 51/155 vom 16. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹ über den Stand der Zusatzprotokolle² zu den Genfer Abkommen von 1949³ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen

völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit, gemäß Artikel 90 des Protokolls I im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Internationale Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, und unter Hinweis darauf, daß die Internationale Ermittlungskommission gegebenenfalls durch ihre Guten Dienste die Wiederherstellung der Achtung der Abkommen und des Protokolls erleichtern kann,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren, und dafür zu sorgen, daß es auf nationaler Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbeson-

¹ A/53/287.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

dere der Genfer Abkommen von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsoptionen ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, daß der Verwahrer der Genfer Abkommen von 1949 regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

aner kennend, daß sich das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und daß nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, daß darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem analytischen Bericht über humanitäre Mindestnormen, der der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde⁵,

im Hinblick darauf, daß das humanitäre Völkerrecht ein wichtiges Thema der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen war, die 1999, fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Genfer Abkommen, zu Ende gehen wird, und daß im Zuge der Begehung des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz 1999 in Den Haag und in St. Petersburg hervorgehoben werden wird, welche Bedeutung diesen Rechtsvorschriften zukommt,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949³ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977²;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

5. *erklärt*, daß das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muß;

6. *begrüßt es*, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

7. *begrüßt außerdem* die im Januar 1998 abgehaltene erste regelmäßige Tagung über die Anwendung des humanitären Völkerrechts;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß im Oktober 1998 eine Sachverständigentagung über allgemeine Probleme der Umsetzung des vierten Genfer Abkommens abgehalten wurde⁶;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, so auch im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

10. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/97. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit verübten Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler

⁴ A/CONF.183/9.

⁵ E/CN.4/1998/87 und Add.1.

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷ A/INF/52/6 und Add.1 und A/53/276 und Korr.1.

zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

mit Genugtuung über die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die flagranten Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *verurteilt außerdem entschieden* die in jüngster Zeit gegen diese Vertretungen, Vertreter und Bedienstete verübten

Gewalthandlungen, die in den entsprechenden Berichten zu diesem Punkt erwähnt werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

6. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie was den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Mißbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

8. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es zum Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

9. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragspartei der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2

genannten Vertreter und Bediensteten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

11. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu dieser Frage herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 11 eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

13. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/98. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ sowie von der Empfehlung der Kommission, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens einzuberufen⁹,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 49/61 vom 9. Dezember 1994 die Empfehlung der Völkerrechtskommission gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 52/151 vom 15. Dezember 1997 beschlossen hat, die Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, mit dem Ziel, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe einzusetzen,

erneut erklärend, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰,

1. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, mit dem Auftrag, die noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ zu prüfen und dabei die jüngsten Entwicklungen in der Praxis und in den Rechtsvorschriften der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, sowie die von den Staaten gemäß Ziffer 2 der Resolution 49/61 und Ziffer 2 der Resolution 52/151 vorgelegten Stellungnahmen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob es irgendwelche von der Arbeitsgruppe aufgezeigte Fragen gibt, zu denen es von Nutzen wäre, weitere Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission einzuholen;

2. *bittet* die Völkerrechtskommission, zur Erleichterung der Aufgabe der Arbeitsgruppe bis zum 31. August 1999 etwaige vorläufige Stellungnahmen zu den noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den Artikelentwürfen vorzulegen und dabei die Ergebnisse der gemäß Beschluß 48/413 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Beratungen sowie die jüngsten Entwicklungen in der Praxis der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/99. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

nochmals bekräftigend, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs für die Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eintreten, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen zu diesem Tagesordnungspunkt verkündet hat¹¹,

ingedenk der langen und bewährten Tradition der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, deren Grundstein mit der ersten und zweiten Internationalen Friedenskonferenz gelegt wurde, die 1899 beziehungsweise 1907 in Den Haag abgehalten wurden,

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁹ Ebd., Ziffer 25.

¹⁰ A/53/274 und Add.1.

¹¹ Namentlich in den Resolutionen 44/23, 51/157 und 52/153.

daran erinnernd, daß die für 1915 in Den Haag anberaumte dritte internationale Friedenskonferenz wegen des im Jahr davor ausgebrochenen Ersten Weltkriegs nicht abgehalten wurde,

sowie erinnernd an den in der Resolution 51/159 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 erwähnten Vorschlag der Russischen Föderation, eine dritte internationale Friedenskonferenz mit dem Ziel zu veranstalten, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen, und an die Initiativen, die die Föderation und das Königreich der Niederlande in bezug auf das Gedenken an die erste internationale Friedenskonferenz ergriffen haben,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die Verwirklichung des von den Niederlanden und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramms zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz¹² mit den Zielen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen deckt,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die 1997 in Den Haag und 1998 in Moskau und New York abgehaltenen Tagungen der Freunde von 1999 noch weiter zu dem sachlichen Inhalt des Aktionsprogramms beigetragen haben,

Kenntnis nehmend von den Vorberichten über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz,

mit dem Ausdruck ihres Danks an die Berichterstatter und alle Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die zu den Gesprächen über die Themen zum hundertsten Jahrestag beigetragen haben,

eingedenk des Zwischenberichts¹³ und der Tagesordnung¹⁴ der Gedenksitzungen, die in Den Haag und St. Petersburg abgehalten werden sollen,

in Anbetracht dessen, daß die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz ergriffenen Maßnahmen der Generalversammlung am Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zur Behandlung vorgelegt werden,

feststellend, daß das Aktionsprogramm keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen hat,

1. *begrißt* die Fortschritte bei der Verwirklichung des von den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramms¹², das zur Weiterentwicklung der Themen der ersten und der zweiten internationalen Friedenskonferenz beitragen soll und das als eine dritte internationale Friedenskonferenz angesehen werden könnte;

2. *ermutigt*

a) die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande, das Aktionsprogramm weiter umzusetzen;

b) alle Staaten, sich an den in dem Aktionsprogramm dargelegten Aktivitäten zu beteiligen sowie derartige Aktivitäten einzuleiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu koordinieren;

c) alle Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die universelle Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms zu gewährleisten und dabei besonders auf die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu achten;

3. *ermutigt* die zuständigen Organe, Nebenorgane, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, der Völkerrechtskommission und des Sekretariats, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, sowie gegebenenfalls andere internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen,

a) auf der Grundlage der Vorberichte auch weiterhin zu den Gesprächen über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz beizutragen;

b) zu erwägen, an den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten mitzuwirken und darauf hinzuwirken, daß die Gespräche über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz einen sinnvollen Abschluß finden;

4. *ersucht* die Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation, Berichte über die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages in Den Haag und St. Petersburg veranstalteten Gedenkfeiern zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung am Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktivitäten der Organisation im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms übereinstimmen, und seine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade mit den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation abzustimmen;

6. *bittet* den Generalsekretär, Aktivitäten zur Förderung der Ergebnisse der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zu erwägen, so auch die Möglichkeit, daß die Vereinten Nationen anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz einen Satz Jubiläumsbriefmarken und -postkarten herausgeben;

7. *beschließt*, in der auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Begehung des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen stattfindenden Plenarsitzung die Ergebnisse der 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen

¹² A/C.6/52/3, Anhang.

¹³ Siehe A/C.6/53/10, Anhang.

¹⁴ Siehe A/C.6/53/11, Anhang.

Friedenskonferenz und des Endes der Dekade ergriffenen Maßnahmen zu behandeln;

8. *beschließt außerdem*, unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt "Ergebnisse der 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz ergriffenen Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/100. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

im Hinblick darauf, daß die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im Jahr 1999 zu Ende geht,

unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

- a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,
- b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,
- c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,
- d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade, ihre Resolution 51/158 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Elektronische Vertragsdatenbank" und ihre Resolution 52/153 vom 15. Dezember 1997,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ und mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu rationalisieren und zu beschleunigen,

davon Kenntnis nehmend, daß die erste Phase der Entwicklung der neuen elektronischen Datenbank für die Vertragssammlung der Vereinten Nationen abgeschlossen wurde,

daran erinnernd, daß das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986¹⁶ eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkünfte ist, mit denen das Recht der Verträge kodifiziert wurde, sowie an die Auswirkungen erinnernd, die es auf die Praxis der zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen geschlossenen Verträge hat,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär gemäß Beschluß 41/420 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986 im Namen der Vereinten Nationen das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen unterzeichnet hat,

daran erinnernd, daß der Sechste Ausschuß auf der fünf- undvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

feststellend, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Versammlungsresolutionen 52/153 und 52/155 vom 15. Dezember 1997 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß¹⁷,

1. *dankt* für die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der vierundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt* denjenigen Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die zur Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt und namentlich die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen,

¹⁶ A/CONF.129/15.

¹⁷ Siehe Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Sixth Committee, 32. Sitzung (A/C.6/53/SR.32) und Korrigendum.

¹⁵ A/53/492.

dem Generalsekretär soweit zutreffend Informationen über die von ihnen zur Umsetzung des Programms durchgeführten Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, diese zu aktualisieren oder zu ergänzen, damit er sie in den in Ziffer 8 der Resolution 51/157 erbetenen Bericht aufnehmen kann, der außerdem eine Liste der wichtigen internationalen Übereinkünfte enthalten soll, die während der Dekade unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts verabschiedet wurden;

4. *begrüßt* die von dem Ständigen Schiedshof auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung geleistete Arbeit, namentlich die Verabschiedung seiner fakultativen Verfahrensordnung für Untersuchungskommissionen, die am 15. Dezember 1997 in Kraft getreten ist;

5. *legt* den Staaten *nahe*, die in der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, nach Artikel 83 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen¹⁶ im Namen der Vereinten Nationen eine Urkunde der förmlichen Bestätigung des Übereinkommens zu hinterlegen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Ratifikation des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, legt außerdem den internationalen Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nahe*, eine Urkunde der förmlichen Bestätigung des Übereinkommens zu hinterlegen, und den anderen internationalen Organisationen, die dazu berechtigt sind, ihm so bald wie möglich beizutreten;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die internationalen Organisationen und Organe, einschließlich der Verwahrer, zur leichteren Erfüllung der in Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Verpflichtung, soweit vorhanden, eine Kopie des Wortlauts aller Verträge auf Diskette oder in einem anderen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, soweit verfügbar, Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache oder nach Bedarf in beiden Sprachen bereitzustellen, um mit dazu beizutragen, daß die *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen rechtzeitig erscheint;

9. *dankt* dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten für die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Zugang zu Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts zu erleichtern und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) zu aktualisieren, und ermutigt ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

10. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für die bei der Errichtung einer neuen elektronischen Datenbank für die Vertragssammlung der Vereinten Nationen erzielten Fort-

schritte und ermutigt ihn, diese Datenbank weiterzuentwickeln, damit den Mitgliedstaaten rasch eine größere Auswahl an leicht zugänglichen Informationen über die Verträge geboten werden kann;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Politik auszuarbeiten, die den Internet-Zugriff auf die *Treaty Series* der Vereinten Nationen und die *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge) ermöglicht, und dabei die Bedürfnisse der Staaten und insbesondere der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, wenn es um die Deckung der dafür entstandenen Kosten geht, und ersucht den Generalsekretär, auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung über diese Frage Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, namentlich auch Übersetzungsdienste bereitzustellen, damit der Plan zur Beseitigung der Rückstände bei der Veröffentlichung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen innerhalb des nächsten Zweijahreszeitraums verwirklicht wird;

13. *dankt* dem Generalsekretär für seine Mitteilung, die eine Liste der in der Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* erscheinenden Verträge enthält¹⁸;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß gedruckte Fassungen der in Ziffer 11 genannten Veröffentlichungen auch in Zukunft nach Bedarf kostenlos an die ständigen Vertretungen verteilt werden;

15. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm sowie die in Ziffer 13 genannte Mitteilung den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts durchführt, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

18. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Veranstaltungen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen stattfinden werden¹⁹;

¹⁸ A/53/525.

¹⁹ Siehe A/C.6/53/11, Anhang.

19. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und am 17. November 1999 aus Anlaß des Endes der Dekade zu einer eintägigen Plenarsitzung zusammenzutreten.

83. *Plenarsitzung*
8. Dezember 1998

53/101. Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁰ sowie der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten²¹,

unter Berücksichtigung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

die Auffassung vertretend, daß internationale Verhandlungen ein flexibles und wirksames Mittel sind, um unter anderem Streitigkeiten zwischen Staaten friedlich beizulegen und neue internationale Verhaltensnormen aufzustellen,

eingedenk dessen, daß sich die Staaten bei ihren Verhandlungen von den einschlägigen Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts leiten lassen sollen,

sich dessen bewußt, daß es verschiedene in der Charta verankerte und völkerrechtlich anerkannte Mittel zur friedlichen Streitbeilegung gibt, und in diesem Zusammenhang das Recht der freien Wahl dieser Mittel bekräftigend,

eingedenk der wichtigen Rolle, die konstruktive und wirksame Verhandlungen bei der Erreichung der Ziele der Charta spielen können, indem sie zur Gestaltung der internationalen Beziehungen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten beitragen,

feststellend, daß die Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien für internationale Verhandlungen mit dazu beitragen könnte, daß das Verhalten der Verhandlungsparteien besser vorherzusehen ist, daß Unsicherheit vermindert und daß ein Vertrauensklima bei den Verhandlungen gefördert wird,

in der Erkenntnis, daß die folgenden Grundsätze und Leitlinien einen allgemeinen, nicht erschöpfenden Bezugsrahmen für Verhandlungen liefern könnten,

1. *bekräftigt* die folgenden völkerrechtlichen Grundsätze, die für internationale Verhandlungen von Belang sind:

a) Die souveräne Gleichheit aller Staaten, ungeachtet ihrer Unterschiede wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder sonstiger Art;

b) Die Staaten sind nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;

c) Die Staaten sind verpflichtet, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen;

d) Die Staaten sind verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

e) Jedes durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundsätze geschlossene Übereinkommen ist ungültig;

f) Die Staaten sind verpflichtet, ungeachtet der Unterschiede in ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen zusammenzuarbeiten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die Stabilität und den Fortschritt der Weltwirtschaft, das allgemeine Wohl der Nationen sowie eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, die frei ist von jedweder auf diesen Unterschieden basierender Diskriminierung;

g) Die Staaten legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß die Verhandlungen im Einklang mit dem Völkerrecht auf eine mit der Erreichung des erklärten Verhandlungsziels vereinbare und diese begünstigende Art und Weise und entsprechend den folgenden Leitlinien geführt werden:

a) Die Verhandlungen sind in redlicher Absicht zu führen;

b) Die Staaten sollen gebührend berücksichtigen, wie wichtig es ist, diejenigen Staaten, deren vitale Interessen von den betreffenden Fragen unmittelbar berührt sind, auf angemessene Weise an den internationalen Verhandlungen zu beteiligen;

c) Der Zweck und das Ziel aller Verhandlungen müssen voll mit den völkerrechtlichen Grundsätzen und Normen, einschließlich der Bestimmungen der Charta, vereinbar sein;

d) Die Staaten sollen sich an den vereinbarten Rahmenplan für die Führung der Verhandlungen halten;

e) Die Staaten sollen sich um die Aufrechterhaltung eines konstruktiven Verhandlungsklimas bemühen und jed-

²⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²¹ Resolution 37/10, Anlage.

wedes Verhalten unterlassen, das die Verhandlungen und ihren Fortgang untergraben könnte;

f) Die Staaten sollen die Fortführung beziehungsweise den Abschluß der Verhandlungen erleichtern, indem sie sich die ganze Zeit hindurch auf die Hauptziele der Verhandlungen konzentrieren;

g) Falls die Verhandlungen ins Stocken geraten, sollen sich die Staaten nach besten Kräften darum bemühen, weiter nach einer gegenseitig annehmbaren, gerechten Lösung zu suchen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/102. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung²²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²³,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

betonend, daß es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und

der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission 1998 eine zweiteilige Tagung abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung²² und spricht der Kommission ihre Anerkennung für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit aus, insbesondere für den Abschluß der ersten Lesung der Artikelentwürfe über den die Verhütung betreffenden Teil des Themas "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen";

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, daß es wichtig ist, daß der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu allen in Kapitel III ihres Berichts aufgeführten konkreten Fragestellungen zur Verfügung stehen, und bittet sie, bis zum 1. Januar 2000 schriftlich ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Artikelentwürfen über die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten) vorzulegen;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die wertvolle Arbeit, welche die Völkerrechtskommission zu dem Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" geleistet hat, und ersucht die Kommission, ihre Arbeit zur Frage der Verhütung fortzusetzen und gleichzeitig andere Fragestellungen zu untersuchen, die sich aus dem Thema ergeben, und dabei die von den Regierungen entweder schriftlich oder im Sechsten Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen zu berücksichtigen und dem Sechsten Ausschuß ihre Empfehlungen betreffend die Arbeit vorzulegen, die künftig zu diesen Fragestellungen zu leisten ist;

5. *bittet* die Regierungen, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer künftigen Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Völkerrechtskommission sich mit ihrem langfristigen Arbeitsprogramm²⁴ befaßt hat, und legt der Kommission nahe, mit der Auswahl neuer Themen für den nächsten Fünfjahreszeitraum zu beginnen;

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/53/10 und Korr.1).

²³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/53/10 und Korr.1), Kap. X, Abschnitt C.

7. *begrüßt mit Genugtuung* die in den Ziffern 543 und 544 ihres Berichts beschriebenen Maßnahmen, die die Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten ergriffen hat, und ermutigt sie, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ihre Effizienz und Produktivität weiter zu steigern;

8. *billigt* den in Ziffer 562 ihres Berichts enthaltenen Beschluß der Völkerrechtskommission betreffend die Dauer ihrer Tagung im Jahr 1999;

9. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 562 und 563 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Abhaltung ihrer Tagungen in zwei Teilen ab dem Jahr 2000, ersucht die Kommission, die Vor- und Nachteile solcher zweiteiligen Tagungen zu prüfen, und beschließt, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung auf diese Angelegenheit zurückzukommen;

10. *betont*, daß es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuß zu verstärken, und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, etwaige diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e) und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befaßten Organen weiter auszubauen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und bittet die Kommission, dem Sechsten Ausschuß auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung aktualisierte Informationen hierzu zur Verfügung zu stellen;

13. *stellt fest*, daß die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

14. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

15. *nimmt zur Kenntnis*, daß Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Web-Seite²⁵ verbreitet werden;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission auch weiterhin Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern Gelegenheit erhalten, diese zu besuchen, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom fünfzigjährigen Bestehen der Völkerrechtskommission, das dem Anlaß entsprechend durch ein am 21. und 22. April 1998 in Genf abgehaltenes Seminar und durch andere Veranstaltungen begangen wurde;

19. *empfiehlt*, daß die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 25. Oktober 1999 beginnt.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/103. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

²⁵ Die Internet-Adresse lautet wie folgt: <http://www.un.org/law/ilc/index.htm>.

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre einunddreißigste Tagung²⁶,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seine Nützlichkeit für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung²⁶,

2. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die sie bei ihren Arbeiten über Forderungsfinanzierung, elektronischen Geschäftsverkehr, privatfinanzierte Infrastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen am 10. Juni 1958 in New York²⁷, in innerstaatliches Recht erzielt hat;

3. *spricht der Kommission außerdem ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie den "Tag des Übereinkommens von New York" zur Begehung des vierzigsten Jahrestags des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und ein Kolloquium zur Information über einheitliches Handelsrecht veranstaltet hat, um Informationen über aktuelle Themen bereitzustellen und eine Erörterung unter Sachverständigen herbeizuführen, die sich bei der Behandlung dieser Themen durch die Kommission als nützlich erweisen könnte;

4. *appelliert* an die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen über die auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Anwendung findende Rechtsordnung zu beantworten;

5. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

6. *erklärt erneut*, daß die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

7. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

8. *erklärt*, daß sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Ecuador, Griechenland, Kolumbien, Malta, Peru, Südafrika, den Vereinigten Arabischen Emiraten und in Zypern;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungs-

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/53/17).

²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

ländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

83. *Plenarsitzung*
8. Dezember 1998

53/104. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele Mitgliedstaaten der Tätigkeit des Ausschusses immer größeres Interesse entgegenbringen und immer stärker Anteil daran nehmen,

feststellend, daß der Ausschuß im Einklang mit dem in der Resolution 52/159 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 enthaltenen Ersuchen die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung unter voller Mitwirkung von Beobachtern überprüft hat,

1. *schließt* sich den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 50 seines Berichts²⁸ an;

2. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses an, die Zahl seiner Mitglieder um vier zu erhöhen, wobei je eins dieser Mitglieder aus den Staaten Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik sowie Osteuropas kommen und von dem Präsidenten der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 im Benehmen mit den Regionalgruppen gewählt würde;

3. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die in den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, daß die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staats-

²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/53/26).

²⁹ Resolution 22 A (I).

³⁰ Siehe Resolution 169 (II).

angehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuß in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsfürsorgeprogramme zu finden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/105. Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995 und 51/207 vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/160 vom 15. Dezember 1997, in der sie beschloß, die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs vom 15. Juni bis zum 17. Juli 1998 in Rom abzuhalten,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß der mit der genannten Resolution erteilte Auftrag durch die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am Sitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 17. Juli 1998³¹ erfüllt wurde, feststellend, daß das Statut vom 17. Juli bis zum 17. Oktober 1998 in Rom zur Unterzeichnung aufлаг und daß es danach bis zum 31. Dezember 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen wird,

sowie Kenntnis nehmend von der Schlußakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen zu Rom am 17. Juli 1998³²,

feststellend, daß eine beträchtliche Zahl von Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben,

betonend, daß es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

insbesondere feststellend, daß die Konferenz beschlossen hat, eine Vorbereitungskommission für den Gerichtshof einzusetzen, die sich aus Vertretern der Staaten, die die Schlußakte der Konferenz unterzeichnet haben, sowie anderen Staaten zusammensetzt, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen waren³³,

im Hinblick darauf, daß die Konferenz den Generalsekretär ersucht hat, die Vorbereitungskommission so bald wie möglich und zu einem von der Generalversammlung zu beschließenden Zeitpunkt am Amtssitz einzuberufen³³,

eingedenk dessen, daß die Vorbereitungskommission den Auftrag hat, Vorschläge für praktische Vorkehrungen zur Errichtung des Gerichtshofs und dessen Tätigwerden auszuarbeiten, namentlich auch spätestens bis zum 30. Juni 2000 die Entwürfe der Verfahrens- und Beweisordnung sowie der Verbrechenmerkmale fertigzustellen³³,

sich bewußt, daß es notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

1. *anerkennt* die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³¹;

2. *spricht* der Regierung Italiens *ihre Anerkennung und ihren tiefempfundenen Dank* aus für die Ausrichtung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts in Erwägung zu ziehen, und regt zu Bemühungen an, die Ergebnisse der Konferenz und das Römische Statut in stärkerem Maße bekannt zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit der von der Konferenz verabschiedeten Resolution F³³ vom 16. bis 26. Februar, 26. Juli bis 13. August und 29. November bis 17. Dezember 1999 einzuberufen, damit sie den mit dieser Resolution erteilten Auftrag erfüllt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die

³¹ A/CONF.183/9.

³² A/CONF.183/10.

³³ Ebd., Anhang I.

Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste, die sich nicht auf die Erstellung von Arbeitsdokumenten erstrecken, zur Verfügung zu stellen, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen³⁴ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Vorbereitungskommission einzuladen;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen, im Einklang mit der von der Kommission zu verabschiedenden Geschäftsordnung, und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Erweiterung des Mandats des Treuhandfonds zu ergreifen, der gemäß Versammlungsresolution 51/207 geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit der Vorbereitungskommission entgegenzunehmen, und ermutigt die Staaten, freiwillige Beiträge an diesen Treuhandfonds zu entrichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Mandat des Treuhandfonds zu erweitern, der gemäß Versammlungsresolution 52/160 geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten derjenigen Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission entgegenzunehmen, die nicht in den Genuß des in Ziffer 8 genannten Treuhandfonds kommen, und bittet die Staaten, freiwillige Beiträge an diesen Treuhandfonds zu entrichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung

8. Dezember 1998

53/106. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der gemäß Resolution 52/162 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 einberufenen Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe³⁶,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigelegt sind,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

³⁴ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204 und 52/6.

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/52/47).

³⁶ Siehe A/53/312, Abschnitt IV.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen und Bemerkungen des Internationalen Gerichtshofs und der Staaten über die Folgen, die die wachsende Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Fälle auf seine Tätigkeit hat³⁷,

der Auffassung, daß es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)³⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/162 vom 15. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1998³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³⁹;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der gemäß Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufenen Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe³⁶;

3. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 12. bis 23. April 1999 abhalten wird;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1999 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen fortzusetzen und in diesem Zusammenhang sonstige Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1999 vorgelegt werden könnten, namentlich den überarbeiteten Vorschlag betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁴⁰, das überarbeitete Arbeitspapier über die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit⁴¹, das

überarbeitete Arbeitspapier mit dem Titel "Grundvoraussetzungen und Kriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen und anderen Zwangsmaßnahmen"⁴² und das Arbeitspapier betreffend den Entwurf einer Erklärung über die Grundprinzipien und Kriterien für die Tätigkeit der Friedenssicherungsmissionen und -mechanismen der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Krisen und Konflikten⁴³;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs⁴⁴, die zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge, die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Aussprache über diese Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der in der Anlage II zur Resolution 51/242 der Generalversammlung wiedergegeben ist, und außerdem die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997 und 53/107 vom 8. Dezember 1998 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁴⁵, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁴⁶ und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) unter Berücksichtigung der von dem Internationalen Gerichtshof und den Staaten gemäß Resolution 52/161 vom 15. Dezember 1997 unterbreiteten Stellungnahmen auch weiterhin praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu erwägen und dabei seine Autorität und

³⁷ A/53/326 und Korr.1 und Add.1.

³⁸ A/53/386.

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33).

⁴⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33), Ziffer 56.

⁴¹ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1), Ziffer 59.

⁴² Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33), Ziffer 45.

⁴³ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33), Ziffer 128.

⁴⁴ A/48/573-S/26705 (siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993), A/49/356, A/50/60-S/1995/1 (siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995), A/50/423, A/50/361, A/51/317, A/52/308 und A/53/312.

⁴⁵ A/50/1011.

⁴⁶ A/51/950 und Add.1-7.

Unabhängigkeit zu achten, mit der Maßgabe, daß etwaige aufgrund dieser Erwägungen ergriffene Maßnahmen keinerlei Änderungen in der Charta der Vereinten Nationen oder im Statut des Internationalen Gerichtshofs nach sich ziehen werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Buchstaben a), b), c), d) und f) unter Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs³⁸ und ersucht ihn, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Mittel für die Erstellung der Beilagen zum *Repertory of Practice of United Nations Organs* und zum *Repertoire of the Practice of the Security Council* und insbesondere für den Abschluß der für die Veröffentlichung der beiden restlichen Bände der Beilage 5 zum *Repertory of Practice of United Nations Organs* erforderlichen Arbeiten zu benennen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

6. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1999 auch weiterhin neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuß und den anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen, sowie weiterhin Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden zu erwägen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/107. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, daß weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁷, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁴⁸,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁴⁹,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁵⁰ aufgrund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁵¹ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden⁵², sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996 und 52/169 H vom 16. Dezember 1997,

⁴⁷ A/47/277-S/24111; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/24111.

⁴⁸ A/50/60-S/1995/1; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995, Dokument S/1995/1.

⁴⁹ S/PRST/1995/9; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995.

⁵⁰ A/48/573-S/26705; siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26705.

⁵¹ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/25036.

⁵² A/49/356, A/50/423, A/51/356 und A/52/535.

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 1998⁵³,

h) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁵⁴,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 52/162 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁵,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁵⁶ ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

betonend, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, daß ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in Anerkennung dessen, daß die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und daß es gilt, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung dieser Probleme zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

in der Erkenntnis, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996 und 52/162 vom 15. Dezember 1997,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Rates nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit der Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfeersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt nochmals* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse, bittet den Rat um die Durchführung dieser Maßnahmen und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu ihnen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen 50/51, 51/208 und 52/162 fortzusetzen und sicherzustellen, daß die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats eine ausreichende Kapazität und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung

⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33); ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr. 1); und ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33).

⁵⁴ A/50/361, A/51/317 und A/52/308.

⁵⁵ A/53/312.

⁵⁶ S/PRST/1994/81; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.

einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die Drittstaaten tatsächlich entstanden sind, und Maßnahmen zur Prüfung innovativer und praktischer Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger internationaler Organisationen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Erarbeitung einer Methodik zur Bewertung der Auswirkungen von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und die Untersuchung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁵⁷ einzuholen;

5. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen um wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen, und beschließt, den Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 zu übermitteln;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1999 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den jüngsten Bericht mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der

Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 der Generalversammlung sowie die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51, 51/208 und 52/162 der Generalversammlung und dieser Resolution zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß beziehungsweise, soweit erforderlich, in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses weiter zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Ziffer VII der Charta betroffen sind, erzielt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/108. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995, 51/210 vom 17. Dezember 1996 und 52/165 vom 15. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁵⁸,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie

⁵⁷ Siehe A/53/312, Abschnitt IV.

⁵⁸ Siehe Resolution 50/6.

der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Staaten in der in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,

eingedenk dessen, daß in naher Zukunft die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus erwogen werden könnte,

sowie eingedenk dessen, daß die vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltene zwölfte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder ihre gemeinsame Position zum Terrorismus bekräftigt und als neueste Initiative zur Abhaltung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen aufgerufen hat, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll⁵⁹,

in der Erwägung, daß es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern, und ein geeignetes Rechtsinstrument auszuarbeiten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die

Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, daß die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenschläge⁶¹ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Kapazität des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zu steigern, um die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und die Antwortmaßnahmen der Regierungen auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu verbessern;

10. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit der Frage zu befassen, im Jahr 2000 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll;

⁵⁹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anhang I, Ziffern 149-162; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998, Dokument S/1998/1071.

⁶⁰ A/53/314 und Korr.2 und Add.1.

⁶¹ Resolution 52/164, Anlage.

11. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen mit dem Ziel der Fertigstellung dieses Instruments fortsetzen und als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Rechtsakten den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausarbeiten und danach die Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus prüfen wird, wozu auch die vorrangige Erwägung der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus gehört;

12. *beschließt ferner*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 15. bis 26. März 1999 tagen wird, wobei er der Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen genügend Zeit widmen wird, und daß er mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus beginnen wird, und empfiehlt, die Arbeit vom 27. September bis 8. Oktober 1999 wäh-

rend der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortzusetzen, sowie den Ad-hoc-Ausschuß im Jahr 2000 einzuberufen, um die in Ziffer 11 genannte Arbeit fortzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

14. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998